

LEO SIGG, Rechtsanwalt, Luzern

wird in der Angelegenheit

zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, beauftragt und bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von abgeschlossenen Vergleichen und Urteilen, Anhebungen und Durchführung von Betreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und Strafanträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung oder dem Konkurs der Klientschaft.

Für die Tätigkeit einzelner, unter der gemeinsamen Kanzleibezeichnung auftretender Rechtsanwälte oder Notare besteht ausdrücklich keine solidarische Haftung der übrigen auf dem Briefkopf aufgeführten bzw. in dieser Vollmacht allenfalls genannten Rechtsanwälte oder Notare. Allfällige haftungsrechtliche Ansprüche der Klientschaft können sich ausschliesslich gegen diejenigen Rechtsanwälte oder Notare richten, welche die vorliegende Vollmacht als Bevollmächtigte unterzeichnet haben.

Die Klientschaft verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen von Leo Sigg sowie zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse. Das Honorar bemisst sich nach der separaten Honorarregelung auf der Rückseite. Die Klientschaft beauftragt Leo Sigg, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Die Klientschaft ermächtigt Leo Sigg zur Verrechnung eingegangener Zahlungen mit seinen Ansprüchen. Ferner tritt die Klientschaft Leo Sigg allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab. Leo Sigg kann seine Entschädigungsansprüche auch unmittelbar gegen den Auftraggeber geltend machen. Soweit zur Einbringung der Honorarforderung nötig, wird Leo Sigg hiermit vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Leo Sigg ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Die Klientschaft ermächtigt Leo Sigg, bei Personen, die ein Berufs-, Amts- oder anderes Geheimnis tragen, nach Bedarf Auskünfte einzuholen und entbindet diese gegenüber Leo Sigg ausdrücklich von der Wahrung der Geheimhaltungspflicht.

Informationen, welche unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden, können von Dritten unbefugt gelesen, verändert oder sonst wie manipuliert werden. Auch besteht die Gefahr von Fehlzustellungen oder dass Dritte zu erheben versuchen, wer mit wem Informationen austauscht. Leo Sigg ist ausdrücklich berechtigt, trotz dieser Risiken mit der Klientschaft oder anderen mit diesem Auftragsverhältnis in Verbindung stehenden Personen unverschlüsselt Informationen per E-Mail auszutauschen. Sollten sich die genannten Risiken verwirklichen, kann Leo Sigg für einen allenfalls dadurch entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die Gerichte in Luzern als zuständig anerkannt. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Luzern,

Die Klientschaft

HONORARREGELUNG

Für den auf der Vorderseite umschriebenen und erteilten Auftrag gelten folgende, auf der Kostenstruktur eines freiberuflich geführten Anwaltsbüros beruhenden, Honorarregelungen:

Bestandteile der Vergütung

Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Honorar für die Dienstleistungen des Anwalts, dem Ersatz der Auslagen und der Mehrwertsteuer.

Kriterien für die Bemessung des Honorars

Kriterien für die Bemessung des Honorars sind der nach den Umständen gebotene Zeitaufwand, die Bedeutung der Sache für die Klientschaft, die Schwierigkeit der Sache und die übernommene Verantwortung.

Honorar nach Stundenansatz (Zeitaufwand)

Der übliche Grundansatz pro Arbeitsstunde beträgt CHF 250.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Er trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache, der allfälligen Anwendung von Spezialkenntnissen oder Fremdsprachen und der allenfalls bestehenden Dringlichkeit der Verrichtung Rechnung. Reisezeiten werden zum Grundansatz berechnet. Die eigentlichen Sekretariatsarbeiten sind im Grundansatz inbegriffen. Für Sachbearbeitungen durch Nicht-Juristen/Juristinnen beträgt der Stundenansatz CHF 100.--. Die vorstehenden Ansätze sind auch üblich bei Testamentsvollstreckungen und Liquidationen sowie für Vorbereitungs- und Folgearbeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beurkundungen, die in der Beurkundungsgebühr nicht inbegriffen sind.

Falls die von Gerichten oder anderen Behörden zugesprochene Parteientschädigung höher ausfällt als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, ist die Parteientschädigung geschuldet. In jedem Fall ist aber mindestens das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar zu bezahlen, auch wenn eine zugesprochene Parteientschädigung tiefer ausfallen sollte.

Andere Kostenträger (z.B. bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung)

In diesen Fällen gilt das von den Kostenträgern jeweils separat festgelegte oder mit diesen vereinbarte Honorar, welches von diesen direkt geschuldet wird.

Auslagen

Die Auslagen (Gebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation, Kopien, Reisen sowie Kosten für Leistungen Dritter usw.) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

Luzern,

Die Klientschaft